



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_33 JAHRGANG 49
29. Januar 2020

Dritte Änderung und Neufassung der Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung: Normative und historische Grundlagen (IZ I) der Bergischen Universität Wuppertal

vom 29.01.2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425) sowie § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 24.01.2020 (Amtl. Mittlg. 19/20), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung und folgende Neufassung erlassen.

Artikel I

Die Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung: Normative und historische Grundlagen (IZ I) der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.07.2005 (Amtl. Mittlg. 41/05), zuletzt geändert am 10.04.2014 (Amtl. Mittlg. 14/14), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält den Titel *„Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung (IZWT)“*.
2. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:
 - „Inhaltsübersicht*
 - § 1 Zielsetzung*
 - § 2 Aufgaben*
 - § 3 Rechtsstellung*
 - § 4 Mitglieder des Zentrums*
 - § 5 Leitung*
 - § 6 Verantwortung des Rektorates*
 - § 7 Finanzierung*
 - § 8 Nutzung“*
3. Das Wort *„IZ I“* wird durch das Wort *„IZWT“* ersetzt.
4. Das Wort *„BUW“* wird durch die Wörter *„Bergische Universität Wuppertal“* ersetzt.
5. Die Wörter *„Fachbereich“* und *„Fachbereiche“* werden durch die Wörter *„Fakultät“* und *„Fakultäten“* ersetzt.
6. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter *„historischer und systematischer Herangehensweisen“* durch die Wörter *„historischer, philosophischer und soziologischer Herangehensweisen“* ersetzt.
7. § 2 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„Es dokumentiert seine Tätigkeiten insbesondere durch regelmäßige Tätigkeitsberichte, die zugleich der Rechenschaftslegung gegenüber dem Rektorat dienen.“

8. In § 3 werden nach dem Wort „IZWT“ die Wörter „: Normative und historische Grundlagen“ gestrichen.
9. § 4 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
„auf ihren Antrag weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind.“
10. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
11. In § 4 Absatz 2 werden die Sätze 2-3 zu Sätzen 1-2.
12. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch begründet werden durch Regelungen im Rahmen von Rufannahmevereinbarungen sowie durch Entscheidungen des Senats im Einvernehmen mit dem Vorstand.“
13. § 4 Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz, wird wie folgt gefasst:
„Die Mitgliedschaft der Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 ist auf 5 Jahre beschränkt;“
14. § 4 Absatz 5 wird gestrichen.
15. § 4 Absatz 6 wird zu § 4 Absatz 5.
16. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 HG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 HG“ ersetzt.
17. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG“ ersetzt.

Artikel II

Die gemäß Artikel I geänderte Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung (IZWT) wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Rechtsstellung

§ 4 Mitglieder des Zentrums

§ 5 Leitung

§ 6 Verantwortung des Rektorates

§ 7 Finanzierung

§ 8 Nutzung

§ 1

Zielsetzung

- 1) *Mit der Einrichtung des IZWT verfolgt die Bergische Universität Wuppertal strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Kompetenzzentrum für Grundlagenfragen von Wissenschaft und Technik in einer Verschränkung historischer, philosophischer und soziologischer Herangehensweisen zu schaffen.*
- 2) *Das IZWT ist überwiegend forschungsorientiert. Ausgehend von Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsphilosophie und Wissenschaftssoziologie als den Kernbereichen zielt das Zentrum in seinem Arbeitsspektrum auf Felder in Wissenschaft und Technik, in denen Grundlagenfragen thematisiert werden, auf eine kritische Reflexion von Gender in Wissenschaft und Technik sowie auf Felder, in denen die interdisziplinäre Diskussion zwischen Geistes-, Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften neue Herangehensweisen und Ergebnisse verspricht.*

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das IZWT die folgenden Aufgaben wahr:

1. *Es fördert und koordiniert interdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.*
2. *Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch interdisziplinär angelegte Promotions- und Habilitationsprojekte.*
3. *Es fördert interdisziplinäre Kooperationen durch Veranstaltung einschlägiger Seminare, Workshops und Konferenzen.*
4. *Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Bergischen Universität Wuppertal.*
5. *Es dokumentiert seine Tätigkeiten insbesondere durch regelmäßige Tätigkeitsberichte, die zugleich der Rechenschaftslegung gegenüber dem Rektorat dienen.*
6. *Es kann interdisziplinäre Lehrveranstaltungen organisieren und in Kooperation mit den beteiligten Fakultäten die Planung und Gestaltung von Master-Studiengängen betreiben.*

§ 3 Rechtsstellung

Das IZWT ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 4 Mitglieder des Zentrums

- (1) *Mitglieder des Zentrums sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:*
 1. *die am Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.*
 2. *akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, solange sie den Mitgliedern zu Nr. 1 zugewiesen sind, nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1.*
 3. *auf ihren Antrag weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind.*
- (2) *Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch begründet werden durch Regelungen im Rahmen von Rufannahmevereinbarungen sowie durch Entscheidungen des Senats im Einvernehmen mit dem Vorstand. Darüber hinaus kann der Senat auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 5 Abs. 1) über die Aufnahme weiterer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 beschließen.*
- (3) *Hochschulmitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 werden Mitglieder des Zentrums, wenn sie dies gegenüber dessen Vorstand schriftlich erklären. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 entscheidet der Vorstand über die Übertragung der Mitgliedschaft. Die entsprechenden Erklärungen werden bei der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter des Zentrums gesammelt, die oder der ein Verzeichnis der Mitglieder führt.*
- (4) *Die Mitgliedschaft der Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 ist auf 5 Jahre beschränkt; Verlängerung auf Antrag ist möglich. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft zum Zentrum in der Regel auch mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Bergischen Universität Wuppertal sowie dem Wegfall der Voraussetzungen gem. Absatz 1. Bei aktiver Beteiligung an laufenden oder im Antrag befindlichen Projekten des IZWT kann die Mitgliedschaft weitergeführt werden. Beantragung und Entscheidung über die Weiterführung erfolgt sinngemäß nach den Regelungen des Abs. 3. Im Zweifelsfalle entscheidet der Senat.*
- (5) *Zur Förderung der Interdisziplinarität kann das Zentrum durch Beschluss des Vorstandes assoziierte Mitglieder aufnehmen. Sie nehmen an den Aktivitäten des Zentrums teil und bereiten Projekte vor.*

§ 5 Leitung

- (1) *Die Leitung des IZWT obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 an sowie je ein Mitglied des Zentrums der anderen Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG. Die Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.*
- (2) *Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres.*
- (3) *Die Leiterin oder der Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Zentrums und sorgt in Absprache mit dem Vorstand für die Durchführung des Zentrumsbetriebs.*

§ 6 Verantwortung des Rektorates

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Rektorat, eine Fakultät oder das IZWT zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 7 Finanzierung

Die Hochschule stellt aus zentralen Haushaltsmitteln die Grundausrüstung bereit. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Nutzung

Die Einrichtungen des IZWT stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheiden die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat.“

Artikel III

1. Die Änderung der Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung: Normative und historische Grundlagen (IZ I) der Bergischen Universität Wuppertal und die Neufassung dieser Satzung als Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung (IZWT) treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung: Normative und historische Grundlagen (IZ I) der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.07.2005 (AM 41/05), zuletzt geändert am 10.04.2014 (AM 14/14) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 22.01.2020.

Wuppertal, den 29.01.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch